

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 291/11 B

L 8 U 20/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 U 63/06 (SG Kiel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. September 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur beiläufig gibt der Senat folgende Hinweise: Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel schon von Gesetzes wegen nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Im Übrigen ist für die Revisionszulassung nur ein vor dem LSG gestellter und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltener Beweisantrag erheblich, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach der materiellen Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Insofern hat es die Beschwerde ua versäumt darzulegen, wieso sich das LSG gerade von seiner Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis durch ein Sachverständigenrekonstruktionsgutachten des Prof. Dr. B. zu erheben. Unter anderem deshalb ist nicht näher darzulegen, dass die Beschwerde nicht wirksam eingelegt wurde, weil die als Prozessbevollmächtigte auftretende Rechtsanwältin R. trotz gerichtlicher Anforderung unter Belehrung und Fristsetzung keine Prozessvollmachtsurkunde eingereicht hat.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

